

GR_GERICHTE S 2009 88 vom 13. Oktober 2009

GR Gerichte, 2009-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2009_88

FR: GR_GERICHTE S 2009 88 du 13 octobre 2009

IT: GR_GERICHTE S 2009 88 del 13 ottobre 2009

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 4

a) Als weiterer Begründungsansatz hält der Beschwerdeführer fest, dass die Anmeldung bei der IV-Stelle gar nicht verspätet erfolgt sei. Es wäre nämlich an der IV-Stelle gelegen, über die Möglichkeit der Hilflofenentschädigung zu informieren. Indem sie dies nicht gemacht habe, habe sie ihre Informations-, Auskunfts- und Beratungspflicht verletzt. Dies wird von der IV-Stelle bestritten.

b) Nach Art. 27 Abs. 1 ATSG sind die Versicherungsträger und die Durchführungsorgane verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Die Bestimmung statuiert eine allgemeine und permanente Aufklärungspflicht der Versicherungsträger und Durchführungsorgane, die nicht erst auf persönliches Verlangen der interessierten Personen zu erfolgen hat und hauptsächlich durch die Abgabe von Informationsbroschüren, Merkblättern und Wegleitungen erfüllt wird (ARV 2007 S. 196 E. 5.2). Durch die Aufklärung sollte die versicherte Person darüber Kenntnis erlangen, wie sie in ihrer Angelegenheit weiter vorzugehen hat, um die anspruchsbegründenden Voraussetzungen zu erfüllen (Kieser, a.a.O., zu Art. 27 Rz. 11 ff.). Unterbleibt eine Auskunft entgegen gesetzlicher Vorschrift oder obwohl sie nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war, hat die Rechtsprechung dies der Erteilung einer unrichtigen Auskunft gleichgestellt. Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, welcher den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsch erteilte Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtssuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat. In analoger Anwendung dieser Grundsätze (wobei die dritte Voraussetzung diesfalls lautet: Wenn die Person den Inhalt der unterbliebenen Auskunft nicht kannte oder der Inhalt so selbstverständlich war, dass sie mit einer anderen Auskunft nicht hätte rechnen müssen) wurde in Fällen unterbliebener Auskunftserteilung unter anderem entschieden, dass es einer versicherten Person nicht zum Nachteil

gereichen darf, wenn die Verwaltung sie nicht auf die Pflicht, sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beansprucht, zur Arbeitsvermittlung zu melden und die Kontrollvorschriften zu erfüllen, hinweist (vgl. BGE 131 V 472 E. 5 mit weiteren Hinweisen). Angesichts der Ausführungen in Ziffer 3 kann offen bleiben, ob die IV-Stelle im hier zu beurteilenden Fall ihre Informations-, Auskunft- und Beratungspflicht verletzt hat, wie dies der Beschwerdeführer durchaus nicht unberechtigt geltend macht. So wäre es aufgrund der – zwar anfangs fälschlicherweise - gestellten Diagnose POS und den ab 1999/2000 vorgelegenen Anhaltspunkte auf der Hand gelegen, nicht nur medizinische Massnahmen, sondern auch eine Hilflosigkeit abzuklären bzw. die Eltern dahingehend zu beraten.

E. 5

a) Während der Beschwerdeführer die Auszahlung von Verzugszinsen verlangt, verneint die IV-Stelle einen solchen Anspruch mit der Begründung, dass zwischen der Geltendmachung des Anspruchs am 16. Mai 2008 und der Verfügung am 6. April 2009 keine zwölf Monate vergangen seien. b) Gemäss Art. 26 Abs. 1 ATSG sind für fällige Beitragsforderungen Verzugszinsen zu leisten. Verzugszinsenpflichtig wird die Sozialversicherung gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG nach Ablauf von 24 Monaten seit der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber zwölf Monate nach dessen Geltendmachung, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Die Frist von zwölf Monaten gilt ab der Geltendmachung des Anspruchs, worunter die Anmeldung bei der Sozialversicherung zu verstehen ist. Unstreitig ist in casu, dass sich der Beschwerdeführer am 16. Mai 2008 ausdrücklich für den Bezug von Hilflosenentschädigung angemeldet hat. Allerdings ist im vorliegenden Fall zu beachten, dass der Beschwerdeführer bereits im Januar 1996 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet wurde. Es kam ausserdem zu weiteren Anmeldungen, so unter anderem in den Jahren 1999 und 2002 aufgrund der Diagnose POS, wonach entsprechend den obigen Ausführungen durchaus eine Abklärung der

Hilflosigkeit auf der Hand gelegen wäre. Mit einer Anmeldung werden alle Leistungsansprüche, die bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung bestehen, gewahrt, auch wenn diese im Anmeldeformular nicht im Einzelnen angegeben sind (BGE 116 V 23 E. 3d). Wird später geltend gemacht, es bestehe noch Anspruch auf eine andere Versicherungsleistung, so ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles im Lichte von Treu und Glauben zu prüfen, ob jene frühere ungenaue Anmeldung auch den zweiten, allenfalls später substantiierten Anspruch umfasst. Dieser Grundsatz wird verneint für Leistungen, die in keinem Zusammenhang mit den sich aus den Angaben in der Anmeldung ausdrücklich oder sinngemäss ergebenden Begehren stehen und für die auch keinerlei aktenmässige Anhaltspunkte die Annahme erlauben, sie könnten ebenfalls in Betracht fallen (BGE 121 V 195 E. 2; Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage 2003, S. 439 f.). Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass die erste nicht substantiierte Anmeldung die spätere ausdrückliche Anmeldung für Hilflosenentschädigung umfasst. Somit ist die zwölfmonatige Frist seit der Geltendmachung des Anspruchs im Januar 1996 erfüllt. Die Frist von 24 Monaten beginnt nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung nach Beginn der Rentenberechtigung als solcher, und nicht erst jeweils nach der Fälligkeit jeder einzelnen Monatsrente (BGE 133 V 9 E. 3.6). Dass das ATSG erst per Januar 2003 in Kraft getreten ist, hat vorliegend keine Auswirkungen, zumal die Verzugszinspflicht ab 1. Januar 2003 für alle Leistungen gilt, sofern die Voraussetzungen

gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG erfüllt sind. Die Verzugszinsen fangen nicht etwa erst nach Ablauf von 24 Monaten seit dem In-Kraft-Treten des ATSG am 1. Januar 2003 zu laufen (BGE 131 V 358 E. 2.2). Mit dem Fälligkeitstermin tritt für sämtliche in diesem Zeitpunkt noch nicht ausgerichtete Leistungen eine Verzugszinspflicht ein (Kieser, a.a.O., zu Art. 26 Rz. 25). Auch diese Frist ist in casu eingehalten, zumal es wie erwähnt bereits 1999/2000 Hinweise auf die Hilflosigkeit gegeben hat bzw. eine solche gemäss dem Abklärungsbericht vom 22. Oktober 2008 sicherlich seit August 2001 in mehreren Bereichen ausgewiesen ist. Demnach wäre diese Voraussetzung zur Gewährung eines Verzugszinses seit dem 1. August 2003 ebenfalls zu bejahen.

Schliesslich bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht verletzt hat. Diesbezüglich sind für das Gericht keine Anhaltspunkte ersichtlich und wurden von der IV-Stelle auch nicht vorgebracht. Zusammenfassend steht dem Beschwerdeführer demnach gemäss Art. 26 ATSG in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) seit dem 1. August 2003 ein Verzugszins von 5% zu.

E. 6

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG - bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden jeweils nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert der Sache im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Aufgrund des Ausgangs dieses Verfahrens rechtfertigt es sich hier, der unterliegenden IV-Stelle Kosten in Höhe von Fr. 700.-- zu überbinden. Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Da die IV-Stelle mit ihrer Beschwerde unterlegen ist, hat sie den Beschwerdeführer für seinen Aufwand gemäss Art. 78 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) zu entschädigen. Das Gericht hat nach Ermessen eine aussergerichtliche Entschädigung für die anwaltliche Vertretung durch die Procap von Fr. 3'000.-- (inkl. MWST) zugunsten des Beschwerdeführers festgelegt. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und ein Anspruch auf eine Hilfflosenentschädigung mittleren Grades für die Zeit von 1. Mai 2003 bis 31. Dezember 2006 sowie auf einen Verzugszins von 5% für die Zeit von 1. August 2003 bis 31. Dezember 2006 bejaht.

2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zulasten der IV-Stelle Graubünden und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die IV-Stelle Graubünden hat ... aussergerichtlich mit Fr. 3'000.-- (inkl. MWST) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.